

# **Behindertenpolitisches Netzwerk**

## **19. Sitzung am 08.04.2014**

### **Saal der Partnerstädte**

Schwerpunktthema  
**Rechtliche Betreuung**

**Stadt Dortmund**  
Gesundheitsamt





# Rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB

## **§ 1896 Abs. 1 BGB:**

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

(Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen, da im  
Betreuungsverfahren verfahrensfähig!)



# Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung

## **§ 1896 BGB, Abs. 2, Satz 2:**

**Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten,...., oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können**



# Organisation der Betreuung in Dortmund

- Betreuungsgericht nimmt Anträge/Anregungen entgegen
- Gericht beauftragt Psychiater mit Gutachten (obligat.)
- Gericht ersucht Betreuungsstelle mit Sozialgutachten
- Gericht terminiert Anhörung bei betroffener Person
- und verkündet Entscheidung: Betreuung erforderlich/  
nicht erforderlich
- Bei Erforderlichkeit: BetreuerIn nimmt Arbeit auf (§ 1901)
- Kein Betreuungserfordernis: Betroffene Person agiert  
selbständig mit Unterstützung (Vollmacht, soziale Hilfen)



## § 1901 BGB Wohl des Betreuten

1. Die Betreuung umfasst die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen
2. **Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.**
3. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist



# Sozialgutachten der Betreuungsstelle

- Persönliche, soziale und Wohn-Situation der/des Betroffenen
- Gesundheitliche Situation und ärztliche Versorgung
- Wirtschaftliche S.: Einkommen/Vermögen/Schulden
- Einschätzung der Ressourcen/ Kompetenzen
- Vermittlung anderer Hilfen möglich/ Vollmacht vorhanden?
- Einschätzung zu: Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung  
incl. Vorschlag zu notwendigen Aufgabenkreisen



# Gesetzliche Neuregelungen ab 01.07.2014

Titel des Gesetzes:

- **„Gesetz zur Stärkung der Funktionen der  
Betreuungsbehörde“**

Ziel des Gesetzes:

- **Beschränkung der rechtlichen Betreuungen auf das  
wirklich Erforderliche!**

Umsetzung des Ziels:

- Die Betreuungsstelle soll mit einem qualifizierten Gutachten zukünftig **für jeden eingehenden  
Betreuungsantrag** u.a. ermitteln:



# Gesetzliche Neuregelung II

- Sind andere soziale Hilfen und Assistenzen ausreichend?
- Kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?

Weitere Neuerungen für die Betreuungsstelle:

- **Allgemeiner Informations- und Beratungsauftrag** bzgl. Fragen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und zu anderen sozialen Hilfen
- **Im Einzelfall Beratung** zu rechtlicher Betreuung sowie **Pflicht zur Vermittlung** von anderen sozialen Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird



# Betreuungsrecht und UN-BRK

- **§ 1902 BGB: „In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich“**
- Diese „Gesetzliche Vertretung“ löst Diskussionen aus!
- Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das Betreuungsrecht im Einklang mit der UN-BRK steht
- Demgegenüber gibt es Auffassungen, das Betreuungsrecht bedürfe der Überarbeitung



# Betreuungsrecht und UN-BRK II

## Auffassung der Betreuungsgerichtstages (BGT):

- „Betreuung ist Rechtsfürsorge für den einzelnen Betroffenen, d.h. Assistenz bei Ausübung der Rechts- u. Handlungsfähigkeit UND Schutz vor Schäden durch Beeinträchtigung bei Ausübung dieser Fähigkeiten“
- Die UN-Konvention fordert **über die Beachtung eines Gesetzes hinaus** die konventionskonforme Praxis der Rechtsanwendung ...
- sowie eine entsprechende Überwachung z.B. durch eine Monitoring-Stelle - Deutsches Institut für Menschenrechte

# Betreuungen nach Betreuungsart in Dortmund 2012



( ) Vorjahre

- **Ehrenamtliche Betreuer insgesamt 44,3% (45,3)(46,2)**
  - davon Familienangehörige 39,2% (39,6)(40,5)
  - davon soziales Umfeld 4,7%
  - davon ea-engagiert 0,4%
  
- **Berufsbetreuer insgesamt 55,7% (54,7)(53,8)**
  - davon Dortmunder BB 50,2% (49,4)(48,7)
  - davon auswärtige BB 1,7%
  - davon Vereinsbetreuer 3,8%
  
- **Betreuungen gesamt: 10.384 (9899) (9314)**

# Empfehlung für Broschüren



## Broschüren beim Bundesjustizministerium:

- Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Link:  
[http://www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/\\_node.html](http://www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_node.html)